

Verzeichniß

b) Das Stadtverordneten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Oeconomie die Stadtgemeinde. Dasselbe hat die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenstände der Stadtcommune, soweit solche nicht nach der Städtordnung dem Magistrat allein überwiesen sind, die mitwirkende Beschlußfassung und Controle über die Bevolgung und Ausführung der Gemeinde-beschlüsse. Die Stadtverordneten-Versammlung hat außerdem ihr Gutachten über alle das städtische Gemeinwesen angehenden Gegenstände abzugeben und kann dem Magistrat aus unangefordrter Vorschläge in Betreff der städtischen Verwaltung machen. Das Collegium besteht aus 24 Mitgliedern, die auf 6 Jahre von den dazu berechtigten Bürgern gewählt werden und in denen jährlich 4 auscheiden, es muß die Hälfte der Stadtverordneten aus Bürgern eines zum Stadtbürger gehörigen Quarters bestehen. Die selbständigen Einwohner, welche seit einem Jahre im Gemeindegeldsteuer oder 24 M. Gewerbesteuer bez. 18 M. Klassensteuer entrichten, erwerben dadurch das Bürgerrecht, in Folge dessen sie zur Theilnahme an den Gemeindegeldwahlen berechtigt sind.